



DPoIG

DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

4

April 2023 / 57. Jahrgang

POLIZEISPIEGEL

Tarifverhandlungen 2023

Es geht um die Zukunft des öffentlichen Dienstes



Seite 6 <

Gespräch mit der
Unionsfraktion zu
aktuellen beamten-
politischen Fragen

Scharfe Kritik an Ampel-
plan zur Änderung des
Disziplinarrechts

Seite 18 <

Fachteil:

- Rechtsprechungsübersicht
April 2023
- Dieter Müller: Einsatz-
fahrten – Checklisten
zu Rechtmäßigkeit und
Rechtsfolgen



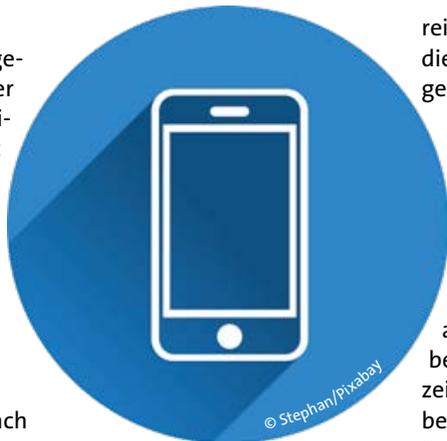
Regelung der Rufbereitschaft in der Landespolizei

Bereits im letzten POLIZEISPIEGEL wurde über dieses Thema berichtet. Nunmehr wurde bekannt, dass der Landtagsabgeordnete Rüdiger Erben (SPD) zum Thema eine weitere Frage zur schriftlichen Beantwortung an die Landesregierung gerichtet hatte, welche durch die Innenministerin beantwortet wurde.

Als Vorbemerkung schreibt Herr Erben: „Es wird Bezug genommen auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage „Rufbereitschaft von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten“ vom 10. Oktober 2022 (Drucksache. 8/1720).

Während allgemein für in Rufbereitschaft befindliche Polizeivollzugsbeamte gilt, dass sie sich unverzüglich nach Anforderung zum Dienstort zu begeben haben und keine konkreten zeitlichen Vorgaben zum Dienstantritt gemacht werden, bestehen für Spezialeinheiten und ausgewählte Spezialeinheiten der Landespolizei konkrete zeitliche Vorgaben bis zur Herstellung der Abmarsch- beziehungsweise Einsatzbereitschaft durch Runderlass des MI vom 3. Juni 2020.

Während die Rufbereitschaft allgemein für die Betroffenen mit keinen nennenswerten



Einschränkungen verbunden ist, gibt es für die Spezialeinheiten und die ausgewählten Spezialkräfte strenge zeitliche Vorgaben für Abmarsch- beziehungsweise Einsatzbereitschaft. Folge ist, dass es für diese, wenn auch kleine Gruppe erhebliche Einschränkungen während der Rufbereitschaft gibt.

Für alle gilt jedoch gleichermaßen die Regelung, dass für acht Stunden abgeleitete Rufbe-

reiterschaft eine Stunde Voll-dienstzeit (aktiver Dienst) gutgeschrieben wird.

Seine konkrete Frage an die Landesregierung lautete: Hält es die Landesregierung für angemessen, dass die stark unterschiedlichen Einschränkungen, die sich aus den nicht vorhandenen beziehungsweise strengen zeitlichen Vorgaben ergeben, beim Ausgleich der abgeleiteten Rufbereitschaft keine Berücksichtigung finden? Wenn ja, bitte begründen. Wenn nein, welche Änderungen der arbeitszeitrechtlichen Vorschriften sind vorgesehen?

Durch das Innenministerium erging daraufhinfolgende Antwort:

„Ja. Zeiten der Rufbereitschaft sind keine Arbeitszeit. Nach § 14 der Verordnung über die Arbeitszeit des Polizeivollzugsdienstes ist die

Zeit der Inanspruchnahme durch Rufbereitschaft zu 12,5 Prozent auf die Arbeitszeit anzurechnen. In Bezug auf die Anrechnung von Zeiten der Rufbereitschaft auf die Arbeitszeit ist es unerheblich, ob sich Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte ohne konkrete zeitliche Vorgaben, das heißt unverzüglich, oder innerhalb konkreter enger zeitlicher Vorgaben nach Anforderung zum Dienstort zu begeben haben. Mit der teilweisen Anrechnung von Zeiten der Rufbereitschaft auf die Arbeitszeit sollen in erster Linie die mit der Anordnung von Rufbereitschaft an sich verbundenen Einschränkungen, zum Beispiel bei der Gestaltung privater Freizeitaktivitäten, ausgeglichen werden. Der Umfang der Anrechnung der Zeit der Inanspruchnahme durch Rufbereitschaft auf die Arbeitszeit in Sachsen-Anhalt unterscheidet sich nicht von den entsprechenden Regelungen in den meisten anderen Bundesländern.“

Quelle: Landtag von Sachsen-Anhalt, Drucksache 8/2089 vom 3. Januar 2023

DPoIG unterstützt Studium mit Fachbüchern

Der geschäftsführende Landesvorstand hat beschlossen, den Mitgliedern der DPoIG Sachsen-Anhalt, welche zum Aufstieg zugelassen wurden, das Polizei-Fach-Handbuch kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Interessierte Kollegen melden sich hierfür in unserer Landesgeschäftsstelle unter der Telefonnummer: 0391.5067492. ■



Impressum:

Redaktion:
Veit Richter (v. i. S. d. P.)
pressestelle@dpolg-st.de
Tel.: 0391.5067492
Fax: 03222.3147300

Landesgeschäftsstelle:
Deutsche Polizeigewerkschaft
im dbb – Landesverband
Sachsen-Anhalt e. V.
Schleifufer 12
39104 Magdeburg
Tel.: 0391.5067492
Fax: 03222.3147300

www.dpolg-st.de
info@dpolg-st.de

ISSN 0945-0521

DPolG begrüßt geplante Strafverschärfung bei Gewalt gegen Einsatz- und Rettungskräfte

Die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG) begrüßt die von Bundesinnenministerin Nancy Faeser vorgeschlagene Verschärfung des Strafrechts bei Gewalt gegen Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste. Konkret geht es um das gezielte Locken von Polizei- und Rettungskräften in einen Hinterhalt. Künftig soll dies mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr Gefängnis geahndet werden können statt wie bisher nur mit sechs Monaten.



Olaf Sendel

© DPolG

Olaf Sendel stimmt dem zu und merkte zudem an, dass „... es doch sehr schön wäre, wenn in einem ersten Schritt das bestehende Recht konsequent umgesetzt wird! Insofern könnte bei den eingeleiteten Strafverfahren der Silvesterereignisse in Magdeburg durchaus der Tatbestand des Landfriedensbruchs herangezogen werden, bei dem gegen Täter und nicht ‚nur‘ Tatverdächtige ermittelt wird.“

Beförderungsbudget für die Polizeiverwaltung – Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2023

Wie hoch war das Beförderungsbudget für die Landesverwaltung im Haushaltsjahr 2022?

Der Landesverwaltung wurde in 2022 ein Budget in Höhe von 5 Millionen Euro zur Vornahme von Höhergruppierungen und Beförderungen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurden mit der Beschlussfassung der Landesregierung zum Beförderungskonzept 2022 nicht in Anspruch genommene Beförderungsmittel aus dem Jahr 2021 in Höhe von circa 1,1 Millionen EUR nach 2022 übertragen. Mithin standen den Ressorts im Jahr 2022 circa 6,1 Millionen Euro für Höhergruppierungen und Beförderungen zur Verfügung.

In welcher Höhe wurden Haushaltsmittel aus dem Beförderungsbudget 2022 nicht verausgabt? Bitte nach Ressorts und Landespolizei aufschlüsseln.

Die Endabrechnungen der Ressorts liegen meinem Hause noch nicht vor. Daher können derzeit zu möglichen Restmitteln aus 2022 keine Aussagen getroffen werden.

Ist es beabsichtigt, die nicht verausgabten Haushaltsmittel aus dem Beförderungsbudget 2022 in das Haushaltsjahr 2023 zu übertragen?

Im Haushaltsplanentwurf (HPE) 2023 wurde eine mögliche Übertragung nicht in Anspruch genommener Beförderungsmittel aus 2022 nach 2023 berücksichtigt. Bei einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Haushaltsgesetzgeber ist beabsichtigt, eine Restmittelübertragung im Rahmen der Beschlussfassung zum Beförderungskonzept der Landesregierung 2023 vorzunehmen.

Wie hoch ist das veranschlagte Beförderungsbudget für das

Jahr 2023 für die Landesverwaltung?

Im HPE 2023 ist für Höhergruppierungen und Beförderungen in der Landesverwaltung, wie in den Vorjahren, ein rechnerisches Budget in Höhe von 5 Millionen Euro vorgesehen.

Ist im Jahr 2023 eine Anpassung/Änderung der Pauschalbeträge beabsichtigt? Wenn ja, wird um eine entsprechende Erläuterung gebeten.

Die für Höhergruppierungen und Beförderungen ausgearbeiteten Pauschalbeträge errechnen sich aus den Tabellenentgelten des jeweiligen Jahres. Nach den Tarif- und Besoldungserhöhungen zum 1. Dezember 2022 ist daher damit zu rechnen, dass die Pauschalbeträge 2023 gegenüber jenen aus 2022 in Einzelfällen leicht ansteigen.

Quelle: Landtag Sachsen-Anhalt, Antwort des Finanzministers vom 17. Januar 2023 zur Drucksache 8/1825

> Termin – Rechtsberatung für dbb Mitglieder

17. April 2023 in der dbb Geschäftsstelle in Magdeburg

Anmeldung unter Telefon: 0391.5619450



Erstaufnahme von Asylsuchenden in Nebra und Stendal

In der Pressemitteilung des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, Nr.: 140/2022, vom 21. Dezember 2022 wurde mitgeteilt, dass in Nebra (Burgenlandkreis) übergangsweise eine Unterkunft für Asylsuchende eingerichtet wird.



© Zachtlevn fotografie/Pixabay

In dieser heißt es: „Das Land Sachsen-Anhalt nimmt in den kommenden Tagen eine weitere Außenstelle der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber (ZAST) in Betrieb. Zu diesem Zweck wurde die Jugendherberge in Nebra (Unstrut) im Burgenlandkreis angemietet, um dort befristet Asylsuchende unterzubringen. Die Vorbereitungen sind weitgehend abgeschlossen, sodass die temporäre Außenstelle voraussichtlich in dieser Woche in Betrieb genommen werden kann. Derzeit ist vorgesehen, die Einrichtung über die Wintermonate bis voraussichtlich März 2023 zu nutzen.“

Hintergrund der Einrichtung eines weiteren Übergangs-

quartiers ist, dass bundesweit seit September 2022 wieder mehr Asylsuchende ankommen. Das Land hat seither die Kapazitäten der ZAST schrittweise ausgebaut und auch zusätzliche temporäre Außenstellen in Betrieb genommen. Damit sollen die Kommunen bei der Aufnahme zeitweise entlastet werden, da auch dort die Kapazitäten zunehmend ausgelastet sind.

Im Übergangsquartier in Nebra (Unstrut) gibt es bis zu 136 Plätze. Das Objekt wird durch einen Wachschutz rund um die Uhr bewacht. Auch eine soziale Betreuung der Asylsuchenden ist sichergestellt. Zudem werden in dem Übergangsquartier

nur Asylsuchende untergebracht, die zuvor negativ auf das Coronavirus getestet wurden. Über die Anmietung des Objekts wurden der Landrat des Burgenlandkreises, Götz Ulrich, und die Bürgermeisterin der Stadt Nebra (Unstrut), Antje Scheschinski, durch das Innenministerium vorab informiert.“

Darüber hinaus berichtet der MDR auf seiner Website, dass die Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber in Stendal erst im Jahr 2025 fertig wird (Quelle: www.mdr.de/nachrichten). Hier heißt es: „Zur Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber in Halberstadt soll eine zweite hinzukommen

– in Stendal. Seit 2015 hat das die Landesregierung geplant, doch die Fertigstellung wird erst 2025 erfolgen. Mit der Verzögerung steigen auch die Kosten. Mittlerweile rechnet das Finanzministerium mit einer Verdoppelung auf weit mehr als 40 Millionen Euro.“

Weiter heißt es: „Den Angaben des Ministeriums zufolge stehen in Stendal die beiden Blocks für die Wohnunterkünfte vor der Fertigstellung. Es wird Zimmer für fast 1000 Asylsuchende geben. Es fehlten aber noch zwei Gebäude für Verwaltung und Küche samt Mensa. Laut Ministeriumssprecherin ist man für die zwei Gebäude gerade erst in die Planung gegangen.“

Auf dem Gelände am südlichen Stadtrand von Stendal sollen vor allem sogenannte vulnerable Personen untergebracht werden – vor allem Frauen und Kinder sowie traumatisierte Menschen.

... Die verspätete Fertigstellung der Asylunterkunft lässt die Kosten weiter stark ansteigen. Das Ministerium spricht inzwischen von 45 Millionen Euro und schließt weitere Kostensteigerungen nicht aus. Vor einem Jahr hieß es noch, der Umbau der Kaserne werde 36 Millionen Euro kosten. Ursprünglich war von 20 Millionen Euro die Rede. Der Steuerzahlerbund hatte in seinem Schwarzbuch eine Verdoppelung der Kosten kritisiert.

Erste Pläne für Stendal waren 2015 öffentlich geworden. Der damalige Innenminister Holger Stahlknecht (CDU) hatte gesagt, dass Sachsen-Anhalt neben Halberstadt eine zweite große Landeseinrichtung brauche. Damit sollte vermieden werden, dass weiter improvisiert werden muss – mit Hotels oder Turnhallen.“ ■

Unverbrauchte Beförderungsmittel aus dem Jahr 2022

Der Finanzminister des Landes Sachsen-Anhalt, Michael Richter, informierte in seinem oben genannten Schreiben den Vorsitzenden des Ausschusses für Finanzen abschließend über die Höhe der unverbrauchten Beförderungsmittel des Jahres 2022. Damit wurde einer Bitte des Landtagsabgeordneten Hagen Kohl nachgekommen, welche er auf der Finanzausschusssitzung am 18. Januar 2023 gestellt hatte.

Folgendes teilte Herr Finanzminister Richter mit:

„Durch die Ressorts wurden von den Beförderungsmitteln 2022 in Höhe von 6 062 000 Euro

(inklusive 1 062 000 Euro übertragener Restmittel aus 2021) insgesamt 4 743 800 Euro für Höhergruppierungen und Beförderungen in Anspruch genommen. Mit diesen Haus-

haltungsmitteln konnten insgesamt 1 214 Personalmaßnahmen vollzogen werden.

Von den zur Verfügung gestellten Beförderungsmitteln wur-

den in 2022 insgesamt 1 318 200 Euro durch die Ressorts nicht in Anspruch genommen.

Die Mittel können sodann im laufenden Haushaltsjahr für weitere Höhergruppierungen und Beförderungen verwendet werden.“

Olaf Sendel: „... Als positiv zu bewerten ist das Versprechen, dass die unverbrauchten Beförderungsmittel aus dem letzten Jahr in diesem Jahr ausgegeben werden können. Dennoch ist es gerade bei dem vorhandenen Beförderungsstau unverständlich, warum vorhandene und bewilligte Gelder für Beförderungen nicht ausgeschöpft wurden. Da diese Verfahrensweise so wiederholt angewandt wurde, wäre sie einer Erklärung würdig!“

Quelle: Landtag von Sachsen-Anhalt, Vorlage 207, Drucksache 8/1825, Schreiben des Ministeriums der Finanzen vom 16. Februar 2023 zum Beförderungsbudget 2022 (Vorlagen 3 neu, 21 und 112)

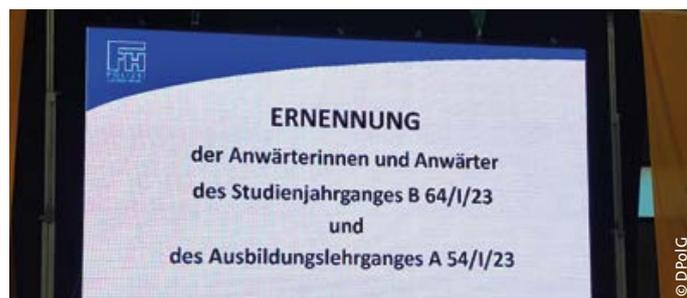
Ressort	Restmittel 2021	Mittel 2022	Budget 2022 gesamt	Mittelverbrauch	Restmittel 2022
MI	231 600	2 108 900	2 340 500	2 073 100	367 400
MF	53 400	715 900	769 300	564 100	205 200
MS	800	135 100	135 900	119 900	16 000
MB*	48 800	762 300	811 100	705 200	105 800
MWL	165 500	242 900	408 400	196 100	112 300
MJ	462 400	670 200	1 132 600	617 300	515 300
MID	0	235 000	235 000	229 500	5 500
MWU	99 500	129 700	229 200	138 600	90 600
Gesamt	1 062 000	5 000 000	6 062 000	4 743 800	1 318 100
MI/Verwaltung	0	408 900	408 900	283 800	125 100
MI/Polizei	231 300	1 700 000	1 931 600	1 789 300	142 300

*MB-Restmittel 2022 abzüglich 100 Euro bereits aus 2021 nach 2022 übertragener Restmittel

146 Neueinstellungen zum März 2023

Im März 2023 wurden in Aschersleben insgesamt 146 Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter ernannt.

Damit begann für 43 Frauen und 103 Männer aus sieben Bundesländern die Ausbildung zur Polizeimeisterin beziehungsweise zum Polizeimeister sowie das Studium zur Polizeikommissarin beziehungsweise zum Polizeikommissar an der Fachhochschule Polizei des Landes Sachsen-Anhalt in Aschersleben.



Olaf Sendel: „Wir heißen euch in der Polizeifamilie herzlich willkommen und wünschen für die Ausbildung und das Studium viel Erfolg!“

An der Fachhochschule Polizei des Landes Sachsen-Anhalt sollen im Jahr 2023 mindestens 550 neue Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter eingestellt werden. Ziel ist es, 7 000 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in den Dienst zu stellen. ■